

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Die Präsidentin des Landtags NRW
Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2495

A17

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz); Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7383

hier: Stellungnahme des BUND NRW e.V. zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 22. Januar 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Folgenden nehmen wir in oben benannter Sache zu ausgewählten Paragrafen Stellung.

Vorbemerkung

Der BUND NRW begrüßt ausdrücklich die Novellierung des Landesjagdgesetzes. Es ist anhand des Gesetzesentwurfs die Absicht erkennbar, den dringenden Bedarf, das Jagdwesen mit den Anforderungen des Tier- und Naturschutzes zu harmonisieren und an heutige wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen, zu erfüllen. In mehreren Fällen ist dies gelungen, in anderen besteht aus unserer Sicht noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Nachfolgend finden Sie

- A. eine Kurzfassung sowie
- B. eine detaillierte Betrachtung zum Gesetzesentwurf.

A. Kurzfassung

Liste jagdbarer Arten (§ 2 LJG, § 1 LJZeitVO)

Die Kriterien zur Auswahl jagdbarer Arten sind unzureichend. U.a. fehlt die Beachtung von § 1 Tierschutzgesetz. Es sollten nur die 6 Arten aufgenommen werden, die nachhaltig verwertet werden können und für die gleichzeitig eine wirtschaftliche Verwertung nachweisbar ist.

Jagdzeiten (§ 2 LJZeitVO)

Die Beibehaltung der Dauerjagdzeit führt sämtliche Schonzeiten einzelner Arten ad absurdum. Hier ist eine Harmonisierung auf den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember erforderlich.

Befriedete Bezirke (§ 4 LJG)

Die Befreiung vom Jagdzwang muss auch für juristische Personen ermöglicht werden. Neben ethischen müssen auch wissenschaftliche Gründe angeführt werden können.

Sachliche Verbote (§ 19 LJG)

Für Schrot- und Bleimunition, Nachtjagd, Querungshilfen, Baujagd und Katzenabschuss sind teils erhebliche Erweiterungen der Verbotskulisse fachlich geboten.

Jagd in Schutzgebieten (§ 20 LJG)

Die Jagd u.a. in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich zu untersagen und lediglich über Ausnahmen zu ermöglichen.

Fütterungen (§ 25 LJG)

Für Fütterungen inkl. Kurrungen von jagdbaren Arten müssen deutlichere Einschränkungen formuliert werden, da sie tier- und naturschutzfachlich unbegründet sind und Fütterungen einen wesentlichen Grund für Konflikte mit Land- und Forstwirtschaft darstellen.

Hundeausbildung am lebenden Tier (§ 30 LJG)

Die Ausbildung am lebenden Tier ist nicht vereinbar mit dem Tierschutzgesetz.

Aussetzen von Wild (§ 31 LJG)

Die Inhalte dieses Paragraphen sind bereits über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vollumfänglich und eindeutiger geregelt.

Fallenjagd (§ 29 LJG)

Es ist ein vollständiges Verbot der Fallenjagd, nicht nur von Totschlagsfallen, erforderlich.

Schiessnachweise (§ 34 DVO LJG)

Für den Gebrauch tödlicher Waffen erwarten wir den Nachweis bestmöglicher Qualifikationen.

Hirsche (§ 39 – 43 DVO LJG)

Die künstliche Einschränkung von Lebensräumen für Rot- und Damhirsch widerspricht allen Zielsetzungen des Landes zur Wiedervernetzung und zum Erhalt der Biodiversität.

Nationalpark Eifel (§ 9 NP-VO)

Die fehlerhaften Textbausteine bedürfen der Korrektur.

B. Detaillierte Betrachtung

§ 2 Tierarten LJG, § 1 Tierarten LJZeitVO

Wir begrüßen, dass die Liste der jagdbaren Arten reduziert worden ist. Allerdings halten wir die Kriterien, die zur Auswahl jagdbarer Arten geführt haben, qualitativ für nicht geeignet bzw. für unvollständig. Daher ist die Liste jagdbarer Arten des Gesetzesentwurfes nicht tierschutz- und naturschutzkonform.

Vernünftiger Grund

Ein maßgebliches Kriterium, das bei der Auswahl jagdbarer Arten nicht berücksichtigt worden ist, ist § 1 Tierschutzgesetz. Dieser erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres¹. Beim Tierschutz handelt es sich um einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch².

Das bedeutet, dass eine Verwertung allein als Grund nicht ausreichen kann. Der vorgeschriebene „vernünftige Grund“ ist so zu deuten, dass nachweisbar sein muss, dass das Tier tatsächlich verwertet wird, dabei eine subsistenzwirtschaftliche Abhängigkeit besteht oder zumindest eine vermögenswerte Leistung erzielt wird.

Nachhaltigkeitskriterien

Neben der Beachtung des vernünftigen Grundes sind aus Sicht des Naturschutzes weitere Kriterien aufzustellen, die eine Nachhaltigkeit der Jagdausübung gewährleisten. Solche Nachhaltigkeitskriterien fehlen dem Gesetzesentwurf.

Eine Nachhaltigkeit besteht aus Sicht des Naturschutzes, wenn

- a) das Tier sinnvoll verwertet wird (vernünftiger Grund gemäß § 1 Tierschutzgesetz) und
- b) die Populationen der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten – auch lokal – nicht gefährdet sind (Referenz sind die Roten Listen und Vorwarnlisten des LANUV NRW³) und
- c) andere Arten oder ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden, sowie

¹ Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz)

² Artikel 20a GG: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

³ www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm

- d) Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.⁴

Grundlagenwissen zur Populationsökologie

Die Bestände aller bisher jagdbaren Arten erreichen ohne menschliche Eingriffe eine naturnahe Kapazitätsgrenze. Begrenzende Faktoren sind gemäß Erkenntnissen über Populationsdynamik im Wesentlichen die Ressourcen des Lebensraums (v.a. Nahrung und ihre zeitliche Verfügbarkeit, Raumangebot) und die innerartliche Konkurrenz.^{5,6,7} Der Einfluss von Prädatoren auf die Bestandsdichte ihrer Beutetiere ist in den meisten ökologischen Konstellationen tatsächlich bestenfalls marginal, eine Einflussgröße besteht in vielen Fällen v.a. umgekehrt. Daher gibt es auch keinen Anlass, den Einfluss ausgerotteter Beutegreifer (u.a. Wolf, Luchs) ersetzen zu müssen, und so konnte der bisherige Versuch, den Einfluss von Beutegreifern auf unsere Ökosysteme und Bestandsdichten jagdbarer Arten durch menschliches Jagdverhalten zu ersetzen, nur erfolglos verlaufen.

Ist also aus forst- oder landwirtschaftlichen Gründen erwünscht, die Bestandszahlen und -dichten als konfliktträchtig erachteter Arten zu begrenzen, ist ausschließlich zielführend, bei den Ökofaktoren „Nahrungsverfügbarkeit“ und „Lebensraumrequisiten“ anzusetzen.

Vermeidung von Wildschäden

Die Vermeidung von Wildschäden ist als Kriterium für die Auswahl jagdbarer Arten unbrauchbar.

Durch die Jagd bzw. durch die mit ihr verbundene „Hege“ werden häufig konstant hohe Paarhuferbestände erzeugt (u.a. Fütterungen inklusive Lockfütterungen, beschleunigte Reproduktion in Folge der Eingriffe in die soziale Struktur⁸), die erst zu regelmäßigen ökonomischen Schäden führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht überraschend, dass sich die Jagdstrecken von Paarhuferarten in Deutschland, bei nahezu flächendeckender Jagd, seit den 1950ern in etwa vervierfacht haben, dies aber auf großen Flächen nicht zu einer Verbesserung der Verbisssituation beigetragen hat.⁹

Die Zäunung von Kulturen (bspw. mit mobilen E-Zäunen), ökologisch verträgliche Vergrämuungsmaßnahmen (Duftmischungen, optische Signale etc.) sowie der Anbau alternativer Pflanzenarten als Ersatz für Mais sind im Vergleich zur Jagd erfolgreichere und nachhaltigere Alternativen, um Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden.

Die Konflikte zwischen Paarhuferarten und Forstwirtschaft sind in der Regel waldbaulich verursacht und damit hausgemacht. In Altersklassenforsten und Wirtschaftswäldern fehlen heute meist Strukturen, die der Naturverjüngung in naturnahen Waldökosystemen Konkurrenzvorteile

⁴ IDUR (2012): Regelungspotentiale zugunsten des Naturschutzes im Zuge der Novellierung der Landesjagdgesetze (unveröffentl.)

⁵ Nach Untersuchungsergebnissen von Paul Errington (1946) ist der Mink zwar der bedeutendste Beutegreifer der Bismarckratte, die Populationsgröße der Bismarckratte wird jedoch weniger durch die Zahl ihrer Beutegreifer beeinflusst als mehr durch die Besatzdichte des Territoriums. Vor allem umherstreifende Tiere ohne Revier oder verletzte Tiere werden Beute des Mink. Die Populationsgröße der Beute wird in diesem Fall also durch den Ökofaktor „Predator“ auf eine regulierte Dichte begrenzt, die durch die Ökofaktoren „Nahrung“ und „Raum zum Anlegen von Bauen“ vorgegeben ist. Vgl. Mills, L. Scott (2007): Conservation of wildlife populations, Oxford

⁶ „Die für jagdliche Wildarten vorliegenden Untersuchungen belegen eindrucksvoll die Abhängigkeit der Populationsentwicklung von der Futterzusammensetzung (STUBBE 1981)“. Aus Schubert, R. (1991): Lehrbuch der Ökologie, S. 254, Jena

⁷ CONSIGLIO, C. (1990): Diana e Minerva. Una critica scientifica della caccia, Roma.

⁸ Das Ergebnis der französischen Langzeitstudie (22 Jahre) belegt wissenschaftlich: Wenn hoher Jagddruck herrscht, ist die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen wesentlich höher als in Gebieten, in denen kaum bejagt wird; SERVANTY et alii (2009): pushed, resources and climate-induced variation in the reproductive traits of wild boar under high hunting pressure, Journal of Animal Ecology

⁹ AMMER, C., VOR, T., KNOKE, T., WAGNER, S. (2010): Der Wald-Wild-Konflikt; Göttinger Forstwissenschaften Band 5, S. 11

verschafft: Verlichtungsstadien, auf denen sich bspw. Brombeere oder Weißdorn entwickeln können, die eine Verbissgegenstrategie und damit „Jugendschutz“ für Bäume bieten oder auch der natürliche Verbisschutz umgestürzter Bäume. Erst aufgrund dieses Mangels kommen im Falle langer Wald-Feld-Grenzen die günstigen Nahrungsverfügbarkeiten, die landwirtschaftliche Nutzflächen bieten, und damit evtl. höhere Populationsdichten von Paarhuferarten mit entsprechenden Einflüssen auf angrenzende Waldflächen zum Tragen. Daher ist eine Umstellung der Forstwirtschaft auf eine ökologische Waldwirtschaft das entscheidende Mittel, um Konflikte zu vermeiden.

Vermeidung von Wildseuchen

Die Tollwut wurde in NRW durch Impfung ausgerottet, nicht durch die Bejagung des Fuchses¹⁰. Ein ähnliches Vorgehen deutet sich derzeit bei der Bekämpfung der Schweinepest als einzig wirkungsvolles Mittel an. Es gibt auch darüber hinaus keine belegten Fälle darüber, dass Tötung und Jagd zur Seuchenbekämpfung beitragen konnten. Vielmehr steht der immer wieder auftretende Einsatz von Schlachtabfällen in Kirsungen im Rahmen der „Hege“ sowie der durch Jagddruck bedingte Vergrämungseffekt und die daraus folgende Abwanderung vergrämter Tiere in dem Verdacht, die Ausbreitung von Tierseuchen (Bsp. Schweinepest) zu begünstigen.

Vor diesen Hintergründen ist die Jagd als Mittel zur Seuchenbekämpfung höchst fragwürdig und kann die Tötung auf den Ausnahmefall gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz¹¹ beschränkt werden. Daher sind zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll.

Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild

Eine Bestandsgefährdung seltener Arten geht grundsätzlich nicht von anderen wild lebenden Tierarten aus. Ursachen sind immer die Verschlechterung der Lebensraumqualität (u.a. Mangel an Nahrungsverfügbarkeit, artspezifisch notwendiger Requisiten) bzw. die Fragmentierung und Verkleinerung der Lebensräume. Zum Schutze gefährdeter Arten sind daher zuvorderst Maßnahmen umzusetzen, die diese Ursachen vermeiden.

Sollte es dennoch lokal aus naturschutzfachlichen Gründen als geboten angesehen werden, in Bestände von „Raubtierarten“ einzugreifen, bietet das Bundesnaturschutzgesetz¹² längst umfangreiche und ausreichende Ausnahmeregelungen.

Vor diesen Hintergründen ist der „Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild“ als Kriterium für jagdbare Arten unbrauchbar.

Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna

Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt noch kein Naturschutzproblem und damit keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung dar. Ein Problem entsteht, wenn die invasive Bestandsentwicklung einer Art- ob neu oder nicht - andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet. Dies ist bei keinem der in NRW bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nachweisbar.

Sollte es dennoch zukünftig aus naturschutzfachlichen Gründen als geboten angesehen werden, in Bestände von Neozoen einzugreifen, bietet das Bundesnaturschutzgesetz¹³ längst ausreichende Ausnahmeregelungen. Daher sind zum Zwecke der „Verhinderung der Ausbreitung

¹⁰ Forschungsreport 1/2008, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

¹¹ http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html

¹² § 45 BNatschG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html

¹³ § 40 BNatschG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_40.html

von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna“ keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll und kann dies unter fachlichen Gesichtspunkten nicht als Kriterium für die Ausweisung jagdbarer Arten dienen.

Aus den genannten Gründen ist die Liste der jagdbaren Arten noch um folgende Arten zu reduzieren:

- Wisent (*Bison bonasus*)¹⁴
- Feldhase (*Lepus europaeus*)¹⁵
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)¹⁶
- Fuchs (*Vulpes vulpes*)¹⁷
- Steinmarder (*Martes foina*)¹⁸
- Iltis (*Mustela putorius*)¹⁹
- Hermelin (*Mustela erminea*)²⁰
- Dachs (*Meles meles*)²¹
- Waschbär (*Procyon lotor*)
- Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)
- Mink (*Neovision vison*)²²
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)²³

¹⁴ Rote Liste LANUV NRW (2010): der Wisent ist ausgestorben und streng geschützt; ein einzelnes, noch nicht gesichertes Wiederauswilderungsprojekt mit nicht einmal 20 Tieren rechtfertigt keine jagdrechtliche Regelung und lässt nicht erkennen, dass eine Verwertung mittelfristig möglich werden könnte

¹⁵ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; der Feldhase erfährt einen starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend; die Hege hat sich in Bezug auf den Feldhasenschutz bislang als wirkungslos erwiesen

¹⁶ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; das Wildkaninchen erfährt einen starken Rückgang im kurzfristigen Bestandstrend; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁷ Beim Rotfuchs findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Die Bejagung zwecks Tollwutbekämpfung war erfolglos, die Tollwut wurde durch Impfung ausgerottet. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁸ Beim Steinmarder findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁹ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; beim Iltis wird ein mäßiger Rückgang im langfristigen Bestandstrend festgestellt; es findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁰ Rote Liste LANUV NRW (2010): Datenlage unklar; d.h. beim Hermelin reichen die Daten derzeit nicht aus, um eine mögliche Gefährdung einzuschätzen; es findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²¹ Beim Dachs gibt es laut Roter Liste NRW (2010) einen starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend; die Art war durch die Jägerschaft bereits einmal regional ausgerottet worden (Baubegasung); es findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²² Beim Mink, Waschbär und Marderhund findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren/Neozoen keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

- Fasan (*Phasianus colchicus*)²⁴
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)²⁵
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)²⁶
- Graugans (*Anser anser*)²⁷
- Kanadagans (*Branta canadensis*)
- Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)²⁸
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)²⁹
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Elster (*Pica pica*)³⁰

²³ Rote Liste LANUV NRW (2010): stark gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig; sehr starke Abnahme im kurzfristigen Bestandstrend; eine Verwertung des Rebhuhns ist grundsätzlich möglich, aufgrund des massiven und anhaltenden Bestandseinbruchs mittelfristig aber nicht zu erwarten; die Hege hat sich in Bezug auf den Rebhuhnschutz bislang als wirkungslos erwiesen

²⁴ Beim Fasan findet eine Verwertung statt. Es handelt sich allerdings um einen nicht etablierten, ursprünglich asiatischen Neubürger, der zum Zwecke des Abschusses erst ausgesetzt werden muss und ohne die regelmäßigen Aussetzungen in den allermeisten Gebieten Nordrhein-Westfalens keine dauerhafte Überlebenschance besitzt. Es liegt somit keine Nachhaltigkeit vor.

²⁵ Es findet nahezu keine Bejagung des Truthuhns statt, da die jahrzehntelangen Einbürgerungsversuche dieser amerikanischen Neozoe gescheitert sind; eine Hege und damit jagdrechtliche Regelungen, noch dazu in dem betroffenen FFH-Gebiet Kottenforst, sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen

²⁶ Bei der Ringeltaube findet nur eine teilweise Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese letalen Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich oder angezeigt. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz. „Über 80 % der in NRW geschossenen Ringeltauben werden auf dem Heimzug oder während der Brutzeit geschossen“ (CITES-Sachverständiger H. Brücher); damit liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie vor (Q: www.bfn.de/0302_vogelschutz.html).

²⁷ Eine Verwertung der Graugans ist möglich und in Einzelfällen vorhanden, spielt aber im Vergleich zur Vergrämung eine untergeordnete, nicht traditionelle Rolle, insbesondere da die Art in historischer Zeit bereits durch die Jagd ausgerottet worden und erst in den vergangenen Jahrzehnten als Brutvogel wiedereingewandert war; letale Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen geschützter nicht jagdbarer Arten durch Schrotstreue sowie zur Verwechslungsgefahr mit Saat-, Zwerg- und Bläßgänsen. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁸ Bei der Kanadagans und Nilgans findet keine Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese letalen Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, es handelt sich nicht um invasive Neozoen, beides hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁹ Bei der Stockente findet nur eine teilweise Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; zahlreiche geschützte und gefährdete Wasservogelarten werden durch die Jagd auf die Stockente gestört und durch Schrotstreue oder Fehlansprache gefährdet und getötet. Außerdem findet eine massive zusätzliche Eutrophierung infolge der Anlockabgabe von Mais und anderen Futtermitteln in Teichen statt.

³⁰ Bei Rabenvögeln wie Rabenkrähe und Elster findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich oder angezeigt; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

§ 2 Jagdzeiten LJZeitVO

Nach bisher geltendem Recht sowie nach dem vorliegenden Entwurf kann die Jagd ganzjährig ausgeübt werden, z.B. auf junge Füchse, Schweine und Kaninchen. Das bedeutet, dass es keinerlei Ruhephasen in der Landschaft geben soll.

Diese Dauerjagdzeit führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von nicht jagdbaren, auch geschützten Arten, von geschützten Lebensraumtypen und Erholung suchenden Menschen bzw. Anwohnern. Diese Beeinträchtigungen bestehen insbesondere durch das Querfeldeinlaufen von Jägern mit unangeleiteten Jagdhunden, das Befahren mit dem PKW, den Gebrauch der Waffe.

Dies ist naturschutzrechtlich besonders problematisch, da diese Beeinträchtigungen auch in der Fortpflanzungszeit streng geschützter Arten, für die seitens des Landes eine Verpflichtung zur Erreichung eines guten Erhaltungszustands besteht, stattfinden sollen.

Die dauerhafte Jagdausübung während der winterlichen Ruhezeiten ist insbesondere aus tierschutzrechtlichen, aber auch forstbaulichen Gründen abzulehnen: Während des natürlichen Nahrungsengpasses werden durch Störungen Stoffwechselabläufe gestört, im Falle von Paarhuferarten damit Wildschäden an Bäumen provoziert. So ist es im Falle des Rehs wenig hilfreich, wenn die Jagdzeit für diese Art am 15. Januar endet, die Jagd auf sämtliche Raubtierarten wie bspw. den Fuchs aber über den gesamten Winter fortgeführt werden soll und somit eine dauerhafte Stresssituation durch Querfeldeingehen und Schusswaffengebrauch des Jägers erzeugt wird.

Durch die Jagd wird die Fluchtdistanz von Tierarten deutlich erhöht, die Aktivitätszeit entgegen dem natürlichen Verhalten vieler Tierarten auf die Nacht konzentriert und somit das Naturerlebnis stark beeinträchtigt.

Die Jagdausübung im Gelände unterliegt in der Praxis meist keiner behördlichen Kontrolle, Jäger kontrollieren sich faktisch selbst. Daher spielt die soziale Kontrolle eine wesentliche und an Bedeutung wachsende Rolle. Beispiele zur illegalen Greifvogelverfolgung³¹ und zu Wolfsabschüssen³² aus der jüngeren Vergangenheit zeigen dies auf. Im Sinne einer transparenten Jagdausübung ist daher eine Konzentration der Jagdzeiten, die auch durch Laien nachvollzogen werden kann, geboten. Wie die hohe Zahl und Dunkelziffer von Fällen der Wilderei³³ zeigt, kann auch der Jagdausübungsberechtigte von einer solchen Transparenz profitieren.

Die Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgänse ab dem 16. Juli ist mit dem Brutverhalten der Arten unvereinbar. Die Gänse führen dann noch ihre Jungen. Es gibt auch keine Begründung, Gänse während der Brut zu töten.

Vor diesen Hintergründen fordern wir eine Konzentration und Harmonisierung der Jagdzeiten aller Arten sowie aller Altersstadien auf den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember.

§ 4 LJG Befriedete Bezirke

Wir fordern, dass neben natürlichen auch juristische Personen für ihre Grundflächen eine jagdliche Befriedung beantragen und sich damit vom Jagdzwang befreien können.

³¹ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/greifvogelverfolgung

³² www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article106221094/Westerwald-Wolf-mit-grosskalibriger-Waffe-erschossen.html

³³ Wald 2/2014, S 44 - 50

Gemeinnützige Organisationen sind Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, die sich auch oder gerade aus ethischen Motiven für einen bestimmten gesellschaftlichen Bereich engagieren. Diesem Umstand war im ersten Gesetzesentwurf richtigerweise Rechnung getragen worden. Das EGMR-Urteil³⁴ bezieht sich nicht auf juristische Personen, da der Kläger eine natürliche Person war, schließt juristische Personen aber nicht aus.

Darüber hinaus stellt der Jagdzwang bzw. die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft einen Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht dar³⁵. Ferner liegt aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von natürlichen und juristischen Personen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Der Jagdzwang, der noch aus dem Reichsjagdgesetz von 1934 stammt, ist somit verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Wir halten es ferner für erforderlich, § 4 Absatz 3 LJG wie folgt zu ergänzen:

„...wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen oder aus naturschutzfachlichen und wissenschaftlichen Gründen ablehnt.“

Begründung: Gemäß populationsökologischer Erkenntnisse erfolgt durch die Tötung von einzelnen Tieren keine nachhaltige Steuerung der Bestandsdichte, da weder Prädatoren noch Jagdausübende, die versuchen, Prädatoreneinfluss auszuüben, primäre Regulatoren in Ökosystemen darstellen. Die Realität der Jagdausübung der vergangenen Jahrzehnte beweist vielmehr, dass Jagd inklusive Hege nicht zu einer Regulation führt, sondern umgekehrt sehr häufig erst hohe Paarhuferdichten mit daraus resultierenden Wildschäden künstlich induziert.

Ferner geht von der Jagdausübung immer eine Beeinträchtigung von Arten oder Ökosystemen aus: durch jagdliche Einrichtungen sowie durch Störungen in Form des Schusswaffengebrauchs und des Querfeldeingehens mit unangeleintem Hund. Der Grundeigentümer muss in der Lage sein, diese negativen Einflüsse im Sinne des Arten- und Habitatschutzes vermeiden zu können, insbesondere dann, wenn sich auf seinem Grundstück streng geschützte Arten und Lebensraumtypen befinden.

Bezüglich dieser Thematik verweisen wir zusätzlich auf unsere Ausführungen zu § 2 LJG.

Weiterhin sollte § 6 Ziffer (6) BJG nicht ins Landesrecht übernommen werden, weil Inhaber befriedeter Grundflächen nicht für Fütterungen, Anbau von potenziellen Futterpflanzen etc. und daraus resultierenden Wildschäden auf Nachbargrundstücken haftbar zu machen sind.

§ 19 LJG Sachliche Verbote

Verbot Nr. 4 (Schrot- und Bleimunition)

Das Verbot wird befürwortet. Wir plädieren zusätzlich für eine Ausweitung auf den gesamten Schrotgebrauch:

„Verboten ist, die Jagd mit Schrotmunition auszuüben.“

³⁴ www.focus.de/politik/deutschland/schutz-des-eigentums-verletzt-eu-gerichtshof-schraenkt-deutsches-jagdrecht-ein_aid_773239.html

³⁵ *Juristische Schulung (JuS)* 2013 auf S. 925 ff.

Begründung: Die Schrotstreueung^{36,37} kann bewirken, dass nicht anvisierte Tiere verletzt werden und qualvoll verenden. Die EG-Vogelschutz-Richtlinie verbietet daher solche nicht selektiven Jagdmittel. Besonders betroffen ist die Vogeljagd bzw. die Jagd über Gewässern (Stockente, Gänse). Dabei wird in Kauf genommen, dass auch nicht jagdbare bzw. geschützte Arten von Schrotmunition getroffen werden. Ein Verbot der Schrotmunition ist daher aus Gründen des Tier- und des Artenschutzes erforderlich.

Ferner plädieren wir hier für Einfügen eines weiteren Verbots:

„Verboten ist, bei der Jagd bleihaltige Munition einzusetzen.“

Begründung: Blei ist ein für Menschen und Tiere toxisches Schwermetall. In streng geschützten Arten wie bspw. Uhu, Rotmilan oder Seeadler³⁸, die am Ende der Nahrungskette stehen und durch Bleimunition kontaminierte Beutetiere fressen, wird das Blei bis hin zu letalen Dosen akkumuliert. Enten³⁹ nehmen Schrotkugeln auf, weil sie sie mit Magensteinen verwechseln, und verenden ggf. qualvoll. Aus Gründen des Artenschutzes ist daher ein Verbot jeglicher bleihaltiger Munition erforderlich.

Verbot Nr. 6 (Nachtjagd)

Das Verbot ist aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auszuweiten:

„Verboten ist, Wild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang.“

Begründung: Die öffentliche Sicherheit ist bei Schusswaffengebrauch in der Dunkelheit nicht mehr gewährleistet. Um Jagdunfälle zu vermeiden und Erholung suchende nicht zu gefährden, ist ein Höchstmaß an Vorbeugung anzuwenden.

Eine Ausnahme von Wildschwein und „Raubtierarten“ bei der Nachtjagd ist sachlich nicht begründbar: eine Unterscheidung bspw. zwischen Stein- und Baummarder ist bei Dunkelheit nicht möglich, jagd- und naturschutzrechtliche Verstöße würden so bei einer Nachtjagd induziert. Wildschweinjagd findet überwiegend und am effektivsten als Bewegungsjagd statt, diese werden aus Sicherheitsgründen tagsüber durchgeführt. Nächtliche Ansitzjagd ist zwecks Erlegens von Wildschweinen nicht erforderlich und steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Verbot Nr. 7 (Querungshilfen)

Das Verbot wird ausdrücklich befürwortet. Allerdings plädieren wir für eine Ausweitung des Umkreises auf 1000 Meter.

³⁶ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/jagd-deutschland/schrot-und-bleiproblematik/schrot-und-niederwild

³⁷ Der Schrotschuss auf Vögel ist eine Jagdmethode, bei der zahlreiche Untersuchungen, auch zuletzt in Brandenburg (*Kenntner* 2012) zeigen, dass teilweise bis zu 50% der Enten und Gänse Schrotträger sind, d.h. mindestens einmal beschossen wurden, ohne dass sie sofort getötet wurden. Diese Quote der Fehltreffer bis zu 50% repräsentiert jedoch nur den Anteil, der überlebt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein noch weit höherer Prozentsatz nicht direkt getötet wurde und nach dem Beschuss unter Qualen starb. Diese Tiere erscheinen bei keiner Jagdstatistik...“ (Helmut Brücher, CITES-Sachverständiger)

³⁸ www.tagesspiegel.de/wissen/greifvoegel-schleichende-vergiftung/1496598.html

³⁹ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/schrot-und-bleiproblematik/niederwild-und-blei

Begründung: Gerade bei Grünbrücken handelt es sich um erhebliche volkswirtschaftliche Investitionen, die im Rahmen des Biotopverbunds und der Wiedervernetzung entscheidende Funktionen erfüllen. Es sollten alle vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, um eine mögliche Beeinträchtigung dieser Funktionen ausschließen zu können. Bei einem Abstand von nur 300 Metern kann es aufgrund der Lärmemissionen durch Schussgebrauch sowie bei günstiger Windrichtung durch Geruch zu einer Beeinträchtigung der Grünbrückenfunktion kommen.

Verbot Nr. 8 (Baujagd)

Das „Baujagdverbot auf Füchse und Dachse“ wird ausdrücklich befürwortet.

Es ist aber aus Gründen des Tier- und Artenschutzes eine Erweiterung des Verbots auf alle wild lebenden Arten erforderlich.

Verbot Nr. 12 (Katzen- und Hundeabschuss)

Das Verbot des Katzenschießens wird ausdrücklich befürwortet.

Die konstant positive Bestandsentwicklung von Vogelarten (u.a. Rotkehlchen, Zilpzalp) des Siedlungsbereichs (jagdlich befriedete Bezirke, gleichzeitig höchste Hauskatzendichten!) zeigt keinen negativen von Hauskatzen auf Bestände wild lebender Vogelarten an.⁴⁰

Ein Katzenabschuss ist ohne Effekt auf die tierschutzrechtliche Problematik von „Streuner-
katzen“. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, können nur durch präventive Maßnahmen^{41,42,43} bzw. über das Ordnungsrecht gelöst werden.

Eine in Einzelfällen theoretisch mögliche Naturschutzproblematik (aus NRW bislang unbekannt) ist durch Ausnahmeregelungen des BNatschG bereits abgedeckt.

Die Verwechslungsgefahr mit der streng geschützten Europäischen Wildkatze ist zu groß, eine Unterscheidung der beiden Unterarten im Feld oft unmöglich.

Es ist dringend erforderlich, ein Verbot des Hundeabschusses einzufügen (§ 25 ist entsprechend anzupassen).

Die Zahl der abgeschossenen Hunde ist unerheblich (Jagdjahr 2012/13: 68), weil Jäger meist selbst Hundehalter sind. Insofern besteht in der Praxis auch kein Abschreckungseffekt für Hundebesitzer, die Verordnungen ignorieren.

Der Fall des Westerwälder Wolfs zeigt eindrücklich, dass die Verwechslungsgefahr und die vorgegebene Verwechslung mit dem Wolf die Wiedereinwanderung des Wolfs gefährdet. Eine Unterscheidung zwischen Hund und Wolf ist im Feld nicht immer möglich.

⁴⁰ *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LANUV & NWO 2013*

⁴¹ „Paderborner Modell“: www.paderborn.de/vv/produkte/Ordnungsamt/109010100000061722.php

⁴² Förderprogramm Katzenkastration: www.lanuv.nrw.de/agrar/foerderprogramme/katzen.htm

⁴³ „Katzenelend beenden“: Resolution der Mitgliederversammlung des Deutschen Tierschutzbunds, 02.10.2011

§ 20 LJG Örtliche Verbote (Jagd in Schutzgebieten)

Die hier gewählte Formulierung halten wir in der Sache für nicht ausreichend. Sie beinhaltet nicht explizit die Möglichkeit für die zuständige uLB, ein Jagdverbot auszusprechen. Die Schutzzwecke sind in Landschaftsplänen bzw. ordnungsbehördlichen Verordnungen in der Regel so allgemein formuliert, dass sich daraus nicht zwangsläufig jagdliche Regelungen ableiten lassen.

Im Koalitionsvertrag⁴⁴ der beiden Landesregierungsparteien wurde vereinbart:

„In Schutzgebieten darf nur gejagt werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert.“

Da in NRW keine Schutzgebiete bestehen, in welchen der Schutzzweck eine Jagd erforderlich macht, im Gegenteil Jagd immer einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, muss ein Verbot der Jagd in Schutzgebieten Grundlage für die Novellierung des Landesjagdgesetzes sein. Daher fordern wir eine Formulierung gemäß folgenden Inhalts:

„In Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, Nationalparks, Wildnisgebieten und in Kernzonen von Biosphärengebieten besteht ein Jagdverbot. Die zuständige uLB kann bei Nachweis geeigneter Tatbestände wie Gefährdung öffentlicher Sicherheit zeitlich befristete Ausnahmen vom Jagdverbot erteilen.“

§ 25 LJG Inhalt des Jagdschutzes (Fütterungen)

Wir fordern, die Fütterungspflicht zu streichen und die Fütterung inklusive Lockfütterung (KIRRUNG) jagdbarer Arten auf den genehmigungspflichtigen Ausnahmefall zu beschränken.

Begründung: Die Fütterung von Paarhuferarten ist neben der Störung der sozialen Struktur durch jagdliche Tötung, der durch Jagd bedingten unnatürlichen Konzentration von Paarhuferbeständen auf Standorten, auf welchen eine Jagd nicht bis schwer möglich ist sowie des Mangels an geeignetem Lebensraummanagement bspw. mit Anbau nicht standortheimischer Pflanzenarten die Hauptursache für Konflikte zwischen Jagd auf der einen und Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite. Wild lebende und etablierte Tierarten bedürfen keinerlei Fütterung, auch nicht bei natürlichen Nahrungsengpässen wie hohe Schneelagen, Waldbrände etc. Die Verfügbarkeit von Nahrung ist einer der wesentlichen Regulatoren in Ökosystemen, unabhängig davon, ob es sich um naturnahe Ökosysteme oder Kulturlandschaftshabitate handelt. Daher ist es im Sinne der Konfliktvermeidung, aber auch im Sinne der Bewahrung der Biodiversität erforderlich, diese natürlichen Regulatoren nicht einzuschränken.

§ 30 LJG Jagdhunde (Jagdhundeausbildung am lebenden Tier)

Die Hundeausbildung am lebenden Tier ist sowohl im Falle der lebenden Ente (Abs. 4) als auch im Falle der Fuchsbaujagd (Abs. 5) nicht tierschutzgesetzkonform. Es liegt kein vernünftiger Grund gemäß § 1 Tierschutzgesetz für das Töten von Enten und Füchsen vor. Insofern besteht auch kein Grund für die entsprechende Ausbildung. Zudem ist die Baujagd auf Füchse in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Recht als Verbot aufgenommen worden.

⁴⁴ Koalitionsvertrag 2012 – 2017: nrwspd.de/html/30578/welcome/Koalitionsvertrag.html

§ 31 LJG Aussetzen von Wild

Wir fordern, diesen Paragraphen aufzuheben.

Begründung: Das Aussetzen von Zuchtenten, Fasanen u.a. zum Zwecke des Abschusses, die daraus zum Teil abgeleitete Hege in Form einer Prädatorenbekämpfung ist nicht vereinbar mit dem Naturschutz- und dem Tierschutzrecht.

§ 37 BNatschG trifft bereits alle hierzu erforderlichen Regelungen.

§ 29 Fangjagdqualifikation, § 30 Verbotene Fanggeräte, § 32 Fangmethoden DVO LJG-NRW

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung des bisherigen § 32 und das Verbot von Totschlagsfallen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die Jagd mit Fallen als Verbot aufzunehmen.

Begründung: Es gibt keine Aufsicht, die sicherstellen könnte, dass Lebendfallen tierschutzgesetzkonform eingesetzt werden. Die Technik kann noch so ausgereift sein, sie hängt von dem Willen und der Fähigkeit der handelnden Person ab, diese vorschriftsmäßig zu bedienen. Eine Aufsicht über diese handelnde Person besteht in der Praxis meist nicht und kann absehbar nicht behördlich gewährleistet werden.

Weiterhin wird auch bei Lebendfallen der keineswegs seltene Stresstod von Tieren billigend in Kauf genommen. Dieser Umstand ist auch rechtlich problematisch, weil auch streng geschützte bzw. nicht dem Jagdrecht unterliegende Arten in Lebendfallen geraten können.

Es gibt ferner keine mittels Fallen verfolgte Tierart, für die ein gemäß § 1 Tierschutzgesetz vernünftiger Tötungsgrund besteht oder die aus anderen Beweggründen sinnvollerweise getötet werden sollte.

Der Einsatz von Lebendfallen ist bereits über das BNatschG vollumfänglich geregelt.

§ 34 DVO LJG-NRW

Dass Schießnachweise nach den aktuellen Regelungen in der Novelle beliebig oft wiederholt werden können, ist unverständlich, da der Nachweis ja gerade eine hinreichende Schießqualifikation des Antragsstellers nachweisen soll. Ein Test, der immer und immer wieder versucht werden kann, erfüllt aber gerade diese Absicht der Regelung nicht mehr.

Wenigstens sind die Versuche auf z. B. zwei Versuche zu beschränken und, beim Scheitern, dann wenigstens ein Jahr Übungszeit bis zur nächsten Testreihe anzusetzen. Es ist mit nichts begründbar, warum im Umgang mit Schusswaffen hier vom Land nicht hohe Maßstäbe gesetzt werden, immerhin ist die Unfallrate unter Jägern hoch, ein sicherer Schuss Grundlage einer überhaupt vertretbaren Tiertötung und die öffentliche Sicherheit ein hohes Gut.

Ggf. wäre ein Abgleich mit Sicherheitsvorschriften im Polizeidienst im Umgang mit Waffen und zum Schießnachweis dort sinnvoll.

**§ 39 Hege von Rotwild und Damwild, § 40 Begriffsbestimmungen, § 41
Verbreitungsgebiete, § 42 Wilddichte, § 43 Bejagung in den Freigeieten DVO LjG-NRW**

Wir fordern die Aufgabe der oben benannten Paragrafen, insbesondere die Aufhebung von Verbreitungsgebieten bzw. Bewirtschaftungsbezirken.

Begründung: Der Rothirsch ist eine natürlich in NRW vorkommende und hier ursprünglich flächendeckend verbreitete Art. Sie ist als Schlüsselart, die u.a. durch Verbiss, Tritt, Kadaver und Kot Lebensgrundlagen für andere Artengemeinschaften bietet, von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Sie ist ferner aufgrund ihrer natürlichen Wanderbewegungen von maßgeblicher Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Dies trifft so auch auf den Damhirsch zu, mit der Einschränkung, dass diese Art nach gegenwärtigem Kenntnisstand in der jetzigen Warmzeit nicht in NRW verbreitet war. Dieser Umstand ist aber wohl der Folge geschuldet, dass eine natürliche Wiedereinwanderung nach der letzten Eiszeit durch den Menschen jagdlich verhindert wurde.

Eine künstliche, rein forstwirtschaftlich motivierte Eingrenzung des Verbreitungsgebiets ist naturschutzfachlich unhaltbar und widerspricht den Erklärungen der Landesregierung zur Bewahrung der Biodiversität. Es ist widersprüchlich, auf der einen Seite Biotopverbundachsen, Wildtierwegepläne und Wanderkorridore abzugrenzen, zu entwerfen und aufzubauen, diese aber für eine der Hauptzielarten, den Rothirsch, nicht frei zugeben. Der BUND plädiert dafür, die Bewirtschaftungsbezirke substanziell aufzugeben und den neu gefassten Begriff der Verbreitungsgebiete ohne Karten- oder Gebietsbegrenzung zu definieren.

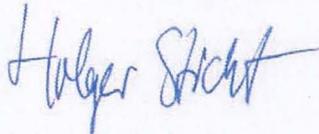
Bei beiden Paarhuferarten handelt es sich um wilde bzw. etablierte und damit einheimische Tierarten dieses Landes. Eine zoo-ähnliche Behandlung gemäß Hege sowie durch eine Eingrenzung des Verbreitungsgebiets widerspricht nicht nur sämtlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, sie induzieren aufgrund der unnatürlichen Einengung des Lebensraums Konflikte mit land- und forstwirtschaftlichen Ansprüchen.

§ 9 NP-VO Eifel

Folgender Satz ist zu streichen: „Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.“

Begründung: Jagd führt nicht zur Regulation. Der Begriff einer Wildbestandsregulierung entbehrt hier somit aus naturschutzfachlicher Sicht jeder Grundlage. Dieser Eingriff ist ferner gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf mind. 50 % der NLP-Fläche nicht vorzusehen bzw. wirkt dem gesetzlichen Schutzziel entgegen⁴⁵.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Sticht
Landesvorsitzender

⁴⁵ 43 Absatz 2 LG NRW: „Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“